

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/354

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 24. April 2005

1. Erwägungen

Am 24. April 2005 findet nebst einem allfälligen 2. Wahlgang für die Regierungsratswahlen und den Amtei- und Bezirksbeamtenwahlen eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

2. Kantonale Vorlagen

- 2.1 Volksinitiative 'Gute Schulen brauchen Führung' und Gegenvorschlag des Kantonsrates
- 2.2 Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

3. Massgebendes Recht

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996²⁾.

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

6. Zustellung des Stimmaterials

¹⁾ BGS 113.111.
²⁾ BGS 113.112.

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Mittwoch, 23. März 2005, 12 Uhr (vorverschoben wegen Osterfeiertagen)**.

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 2. April 2005** zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **23. April 2005** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

8. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

9. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

10. Vollzug

Die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.

11. Weitere Abstimmungsdaten 2005

- 5. Juni
- 25. September
- 27. November

¹ SR 311.0



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Sch, Stu, San, sca, jae, hae)

Amtsblatt (Ste)

Oberämter

Gemeindeverwaltungen (126)

Wahlbüropräsidien (126)

Kt. Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

Medien (jae)